



**Haushaltssatzung
der Handwerkskammer Rheinhausen, Mainz
für das Jahr 2015**

Aufgrund des § 106 (1) der Handwerksordnung und § 9 (1) Nr. 4 der Kammersatzung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1.1.2015 bis 31.12.2015 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von 10.235.600 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 10.614.500 €

mit einer Unterdeckung (Minderung der Rücklagen) in Höhe von 378.900 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit in Höhe von 0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit in Höhe von 123.500 €

mit der Summe der Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit von 0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus
Finanzierungstätigkeit von 101.700 €
mit einer Mehrung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 316.900 €

II. Beitrag

Die Beiträge der Handwerkskammer werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
 - bis 12.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 200 €
 - bis 16.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 215 €
 - bis 20.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 230 €
 - bis 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 245 €
 - über 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 320 €
- Grundbeitrag bei Personengesellschaften 440 €
- Grundbeitrag bei juristischen Personen 500 €

b) Zusatzbeitrag

1,2 % des für das Steuerjahr 2012 festgesetzten Ertrages/Gewinnes. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24.500 € bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

c) Höchstbeitrag

--,- €

III. Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziff. II der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

IV. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 € Euro aufgenommen werden.

Die Beitragsfestsetzungen wurden mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Mainz, vom 5. Januar 2015 – Az 8105-912 – genehmigt.

Mainz, 1. Dezember 2014

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Präsident:
Hans-Jörg Friese

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Stefan Zimmer